

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 56 (1930)
Heft: 4

Artikel: Der Erpresserbrief
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-462769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der Erpresserbrief

«Dass in Berlin alljährlich nur 300 Erpressungen gezählt werden, ist irreführend. Man kann ruhig, um die tatsächliche Ziffer zu erhalten, drei Nullen anfügen; denn man muss bedenken, dass die meisten Erpressungen fortgesetzte Delikte sind und der Erpresser pünktlich jeden Monatsersten erscheint, wenn er nicht allwöchentlich kommt. Eben so irreführend sind die Hamburger Zahlen. Die dortige Polizei zählte 1910 bis 1920 im Durchschnitt ca. 200 Erpressungen (im Jahre 1917 sogar nur 79). Auch hier muss man mit 1000 multiplizieren, um der Wirklichkeit näher zu kommen.»

— So urteilt der deutsche Kriminalist Heindl, während andere Kriminalisten die Verhältniszahlen zwischen angezeigtem und begangenem Delikt noch höher ansetzen.

Der Grund für das erschreckende Missverhältnis zwischen Sühne und Verbrechen, das auf einen Straffälligen tausend Gauner ihr Gewerbe ungestört treiben lässt, liegt in der besonderen Situation des vorwiegenden Tatbestandes, geht doch der Erpresser meistens darauf aus, aus den dunkeln Punkten im Vorleben seiner Opfer Kapital zu schlagen.

In all diesen Fällen widerspricht es den Interessen des Erpressen, Anzeige zu erstatten, und er zahlt lieber, als den Skandal zu provozieren, der ihn unter Umständen Ehre und Stellung kosten kann. Nur die naive Erpressung gelangt zur Anzeige und damit zur Kenntnis der Öffentlichkeit.

Wir haben das letzte mal ein solches Beispiel kennen gelernt. Es handelte sich um einen, sehr wahrscheinlich noch jugendlichen Gauner, der einem Zürcher Villenbesitzer unter Androhung «sonstigen Ablebens» einige tausend Franken abzudrücken suchte. Hier lag der Punkt des Archimedes in der Zukunft und es ist klar, dass der Verbrecher seine Hebel umsonst einsetzte. Solche Mätzchen ziehen nicht, es sei denn, die Verbrecher bemächtigen sich einer kostbaren Geisel, oder ihre terroristische Autorität sei so gründlich anerkannt, dass es geraten scheint, dem höflichen Wunsche der Bande zu entsprechen. Doch kommen solche Verhältnisse für einen kultivierten Staat nicht in Frage. Nur im romantisch entarteten Gehirn eines Kinojünglings kann solch phantastische Räubergeschichte noch zur Gärung ansetzen und auch da wird sie kaum über das Stadium des gewagten Drohbriefes hinauswachsen.

Eine weitere Art der naiven Erpressung betreiben manche Bettler, die ihre Opfer auf

einsamer Strasse oder auf abgelegenen Wegen anhalten und mit unausgesprochener Drohung um ein Almosen bitten. Auch hier wird die Drohung nur selten mit der Tat beglaubigt. Bedient sich der Verbrecher als nachdrückliches Argument für seine Forderung eines Revolvers, so nennt man die Handlung Raub. Diese Beispiele werden genügen, um das gemeinsame Prinzip all dieser Vergehen klar zu machen. Juristisch ist dabei von Belang, dass die Forderung ein materielles Gut anstrebt — nur unter dieser Bedingung erblickt das Gesetz in der Erfüllung des Schemas ein Verbrechen.

— Durch diese Einschränkung ergibt sich nun von selbst, dass das übrige, unendlich weite Spielfeld des Schemas, vogelfrei ist und sich jeder auf diesen offenen Jagdgründen nach Belieben tummeln kann, ohne auch nur befürchten zu müssen, für seine Erpressertätigkeit zur öffentlichen Rechenschaft gezogen zu werden.

Der junge Mann, der seiner ehemaligen Geliebten droht, ihre Vergangenheit aufzudecken, steht Sie auf der Heirat mit dem Andern besteht, ist ein solcher Erpresser, nur, dass er eben nicht fassbar ist und sein Opfer daher auf die Selbstverteidigung angewiesen bleibt. Dieser Selbstschutz besteht meist in einer Gegendrohung und schreibt sich nach der bekannten Formel: Wenn du dies tust, dann tue ich das . . . wobei mangels besserer Argumente die Drohung des Selbstmordes sehr beliebt ist.

Ist das Opfer gerissen, so wird es versuchen, den Tatbestand auf ein benachbartes, juristisch fassbares Gebiet abzudrängen — die bedrohte junge Dame wird also unter Zeter und Mordio das Wort Verleumdung schreien und kann, falls es ihr auf einen kleinen Meineid nicht ankommt, den eifersüchtigen Erpresser gründlich hereinlegen.

Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dass jede Verleumdungsklage als Notreaktion auf ideelle Erpressung aufzufassen ist. (Das Wort ideelle Erpressung steht hier im Gegensatz zur materiellen Erpressung und umfasst all jene menschlichen Güter, die nicht nach Geldeswert abzuschätzen sind, also vor allem die geistigen und psychischen Werte.) Wir wollen daraus nur lernen, wie verquickt die Beziehungen von Erpressung und Verleumdung sein können und wie gefährlich es ist, ohne gründliche Kenntnis des Sachverhaltes, Schlüsse ziehen zu wollen. Denn auch der Erpresser bedient sich, um für seine Drohung einen Anhaltspunkt zu schaffen, sehr oft der Verleumdung als fiktiver Grundlage — und da bei unseren Gerichten zwei schwörende Zeugen genügen, um etwas geschehen zu machen, so ist sein Vorgehen leider nur zu oft mit Erfolg gekrönt.

— Wenn sich bei der materiellen Erpressung das Verhältnis von bestraftem zum begangenen Delikt verhält wie 1:1000, so lässt sich für das zweite Spielfeld der ideellen Erpressung das Verhältnis, oder besser gesagt Missverhältnis in seiner Ungeheuerlichkeit gar nicht abschätzen. Dabei geht es aber auch hier (wie bei der materiellen Erpressung) letzten Endes um Glück und Gut, und wer mit Shakespeare sagen will . . .

You take my life
When you do take the means,
where by I live.
Mein Leben nimmst Du,
Wenn du mir die Mittel nimmst,
wodurch ich lebe

. . . der kann an diesem Tatbestand nicht achselzuckend vorbeigehen, bloss weil ihn die Umstände bis heute verschont haben. Die Wahrscheinlichkeitsrechnung gibt jedem die günstige Chance, mindestens einmal in seinem Leben der materiellen Erpressung ausgesetzt zu werden — von der ideellen Erpressung ganz zu schweigen. Diese hat jeder schon des öfteren mit Bitterkeit erfahren, sei es nun in Form einfacher Willensbeschränkung durch eine Uebermacht (Schule, Militär, Vereine) oder durch offensichtliche ideelle Erpressung, wie sie sich im Verlaufe von Liebschaften fast immer ergeben.

— Wer zwischen den Zeilen zu lesen versteht, der wird selbst aus dieser kurzen schematischen Darstellung ein erschreckendes Resultat herausdestillieren können.

Wenn schon die materielle Erpressung als schwerster Krebschaden am Organismus eines Volkes angesehen werden muss, wie viel mehr dann erst die ideelle Erpressung, die zwar nicht den Geldbeutel, wohl aber die Moral der Opfer zum Tribut fordert und deren Schaden letzten Endes, gegen den ihrer legitimen Schwester, nicht zurücksteht.

Was ist da zu tun?

Die Gesetze stehen diesen Erscheinungen ziemlich machtlos gegenüber, denn wo kein Kläger ist, da gibt es auch kein Urteil.

Als einziger Weg bleibt vorläufig der der Selbsthilfe und hier wollen wir denn versuchen, die Hebel anzusetzen — denn genau so, wie sich eine Seuche dadurch eindämmen lässt, dass man schützende Verhaltensmassregeln dagegen ausgibt, genau so lässt sich auch ein illegitimes Verbrechen dadurch einschränken, dass man seine Psychologie aufdeckt und damit dem einzelnen die Mittel gibt, dessen Wirkung zu paralysieren.

E. Kent.

Anmerkung der Redaktion. In einem weitem Artikel wird unser Mitarbeiter das Thema an Hand von Beispielen ausführlich dartun. Wir danken unseren Lesern für das zur Verfügung gestellte Material und bitten unsere Freunde auch weiterhin um ihre tätige Beihilfe. Alle Einsendungen zu dieser Rubrik werden mit strengster Diskretion behandelt. Wir bringen die zur Verfügung gestellten Briefe lediglich als Exempel, sind aber hierin auf das Vertrauen unserer Leser angewiesen, da sich solch «illegitime Erpresserbriefe» aus den dargelegten Gründen in keinem kriminalistischen Archiv vorfinden. Also: Helfen auch Sie uns, diesen argen Nebel tatkräftig zu spalten.

Betrifft Artikel in No. 52 über das Urteil des Bezirksgerichtes O.

Die Berichterstattung, die unserer Glosse zu Grunde lag, war lückenhaft. Es wird nachgetragen, dass erstens der Kläger auf die Aussichtslosigkeit eines Prozesses ausdrücklich aufmerksam gemacht wurde, da die Verleumderin unzurechnungsfähig und rechtlich nicht zu belangen ist, und dass ferner die ausserrechtlichen — und Expertisenkosten der Beklagten auferlegt wurden.

Durch diese Feststellungen fallen unsere Bedenken gegen dieses Urteil.

Die Redaktion.

